

## Regelungen zur Einstellung eines Profils im Masterstudiengang Interdisziplinäre Biomedizin (Studienmodell 2011) vom 28. März 2024

### 1. Aufhebung

Aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 25. Oktober 2023, der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften vom 26. Oktober 2023, des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Physik vom 31. Januar 2024, der Fakultätskonferenz der Technischen Fakultät vom 31. Januar 2024 und des Beschlusses des Rektorats der Universität Bielefeld vom 19. März 2024 wird das Profil „Health Science“ im Masterstudiengang Interdisziplinäre Biomedizin mit Wirkung zum 30. September 2026 eingestellt.

### 2. Studienangebot

Die Module in diesem Profil werden noch bis einschließlich Sommersemester 2026 (30. September 2026) angeboten. Das folgende Modul wird wie folgt angeboten:

Modul	letztmaliger Beginn des Moduls	letztmalige Prüfung
39-MBT5a Methoden der Bio- und Gentechnik	Sommersemester 2025	Sommersemester 2025

### 3. Fristen für Studien- und Prüfungsleistungen

Alle erforderlichen Studienleistungen und Modul(teil)prüfungen einschließlich der Masterarbeit (auch Wiederholungen zur Notenverbesserung oder wegen Nichtbestehens) können vorbehaltlich vorheriger Einstellungen nach Ziffern 2 nur bis zum 30. September 2026 erbracht werden.

### 4. Fortgelten der Prüfungsordnungen und Fächerspezifischen Bestimmungen

Im Übrigen bleiben die Masterprüfungsordnung (MPO fw.) der Universität Bielefeld, die Fächerspezifischen Bestimmungen sowie die Modulbeschreibungen in den jeweils geltenden Fassungen unberührt.

### 5. Beendigung des Studiums

Nach Ablauf des Sommersemester 2026 (30. September 2026) können keine weiteren Leistungen für dieses Profil erbracht werden.

### 6. Information der Studierenden

Die Fakultät für Biologie unterrichtet die Studierenden unverzüglich von diesen Regelungen, insbesondere von der Erklärungsmöglichkeit in Ziffer 2.

### 7. Inkrafttreten

Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

### Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 25. Oktober 2023 und 31. Januar 2024, der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 26. Oktober 2023 und 6. März 2024, der Fakultätskonferenz der Fakultät für Physik der Universität Bielefeld vom 31. Januar 2024, der Fakultätskonferenz der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 31. Januar 2024 sowie des Rektorats der Universität Bielefeld vom 8. August 2023 und 19. März 2024.

Bielefeld, den 28. März 2024

Die Rektorin  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple